

Entscheidung NetzDG0042022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Grafik, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.01.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt mindestens den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 07.01.2022 veröffentlichte ein Nutzer auf seiner öffentlich einsehbaren Profilseite der Plattform [...] ein Posting wie folgt:

[...]

Die Collage zeigt einen Davidstern auf gelbem Grund, wobei der Davidstern mit Elementen, die an Stacheldraht erinnern sollen, bearbeitet ist. Die Collage ist damit angelehnt an den „Judenstern“, das vom nationalsozialistischen Regime eingeführte Zwangskennzeichen für Personen, die nach den Nürnberger Gesetzen von 1935 rechtlich als Juden galten:



Anstelle des Wortes „Jude“ ist in der Collage die Aussage „NO VAXX HOAX“ (etwa „Keine Impflüge“) eingebettet.

Mit der Collage wird augenscheinlich Bezug genommen auf die derzeitige Corona-Pandemie und die damit einhergehenden staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie auf den öffentlichen Diskurs darüber, insbesondere auf die Impfsituation gegen das Virus. In Teilen einer sich immer weiter radikalisierenden Gemeinschaft von Impfgegnern besteht der Glaube an eine groß angelegte Verschwörung und an eine „Erfindung“ oder „gezielte Ausbreitung“ des Corona-Virus, um die Menschheit zwangszuimpfen und so entweder zu vergiften oder zu kontrollieren. Die Anhänger dieser Theorien ziehen häufig den Vergleich zum Holocaust und bedienen sich abgewandelter nationalsozialistischer Symbole, um die vermeintliche Gleichheit der groß angelegten Judenverfolgung und -tötung mit den mit der Pandemie einhergehenden Beschränkungen der Freiheitsrechte und der Impfdebatte aufzuzeigen.

Das Posting ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 20.01.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Posting am 27.01.2021 beraten und nach Sichtung des Postings einstimmig entschieden, dass das Posting gegen den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB genannten Delikte verstößt.

II. II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Volksverhetzung gem. 130 StGB.

Gem. § 130 Abs. III StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Die Verwendung des vom NS-Regime zur Kennzeichnung von Juden eingeführten „Judensterns“ unter Ersetzung des Wortes „Jude“ durch „No vaxx hoax“ in einem öffentlich zugänglichen [...] -Profil erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB, weil mit diesem Vergleich nicht bloß ein vermeintlicher Beitrag zur öffentlich-geistigen Auseinandersetzung mit der Corona-Pandemie, den dagegen unternommenen staatlichen Maßnahmen und der Impfung geleistet wird, sondern weitere Umstände hinzutreten, die – die Meinungsäußerungsfreiheit im sozialen und politischen Diskurs überlagernd – geeignet sind, den Holocaust zu verharmlosen und den öffentlichen Frieden damit zu stören.

1.

Der Vergleich der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und der Impfung gegen das Corona-Virus mit dem Holocaust stellt ohne weiteres eine tatbestandliche Verharmlosung der Shoa dar.

Die vorliegende Collage ist darauf angelegt, darzustellen, dass die Bevölkerung im Allgemeinen und die Impfgegner/-skeptiker im Besonderen durch die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die vermeintlichen Lügen oder Vertuschungen hinsichtlich der Impfung gegen das Corona-Virus und seiner Inhaltsstoffe, die darüber bestehende Medien-Berichterstattung und die vermeintlichen Zwangsimpfungen/ eine Impfpflicht ebenso gebrandmarkt, stigmatisiert und gedemütigt wird wie es die Juden zur Zeit des Nationalsozialismus durch das zwangsweise Tragen des „Judensterns“ wurden. Der „Judenstern“ wurde mit der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden im Jahre 1941 beschlossen. Dies führte die 1933 begonnene soziale Ausgrenzung, Diskriminierung und Demütigung der jüdischen Minderheit fort. Mit dem Kennzeichen ließen sich die Träger leichter für die damals beginnenden planmäßigen Judendeportationen in die von den Nationalsozialisten eingerichteten Ghettos, Konzentrationslager und Vernichtungslager in Europa auffinden. Der Judenstern war somit eine öffentlich sichtbare Maßnahme zur Durchführung des Holocausts.

Das Unrecht und der Völkermord der Nationalsozialisten an den Juden werden damit vorliegend mit den staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Eindämmung und der Impfung gegen das Virus gleichgesetzt, obwohl die Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung und die Impfung keine Zielrichtung haben, die auch nur im Entferntesten auf die Demütigung oder gar den Genozid der Bevölkerung oder Teilen davon abstellen. Die zur Bekämpfung der Pandemie unvermeidlichen Eingriffe in die Freiheitsrechte einzelner dienen alleine dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und stehen damit diametral zu den Eingriffen der Nationalsozialisten in die Freiheitsrechte der Juden, die alleine dem Ziel folgten, die Juden zu kennzeichnen, zu entmenslichen und zu demütigen. Das Leid und das Unrecht, das den Juden hierdurch widerfahren ist, mit den verhältnismäßig geringen

und dem Wohl der Gesundheit unterworfenen Freiheitsbeschränkungen zu vergleichen, stellt eine Verharmlosung gemäß § 130 Abs. 3 StGB dar.

2.

Das Posting des [...] -Nutzers eignet sich auch zur Störung des öffentlichen Friedens. Die Störung des öffentlichen Friedens ist in der hier vorliegenden Tatbestandsvariante des Verharmlosens – anders als in den Fällen der Billigung und der Leugnung, in denen die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens indiziert ist – eigens festzustellen (vgl. BVerfG NJW 2018, 2861 ff. – juris Rn. 23; OLG Celle, Beschl. v. 16.08.2019 – 2 Ss 55/19, juris Rn. 39).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht im Kammerbeschluss vom 22.06.2018 (1 BvR 2083/15, NJW 2018, 2861 ff.) im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einschränkende Anforderungen für das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens aufgestellt. Danach ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien zielt, nicht tragfähig (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rn. 26). Ebenso wenig ist der Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ oder der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte ein Eingriffsgrund (vgl. BVerfG, a. a. O.).

Ein legitimes Schutzgut ist der öffentliche Frieden allerdings in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit (vgl. BVerfG, a. a. O., juris Rn. 27). Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen von Meinungsäußerungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Eine Strafbarkeit kann dann an Meinungsäußerungen anknüpfen, wenn sie über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können (vgl. BVerfG, a. a. O.; LK-StGB/Krauß, 13. Aufl., § 130 Rn. 138). Ob dies der Fall ist, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen (vgl. LK-StGB/Krauß, a. a. O., § 130 Rn. 77), bei der insbesondere die Art, der Inhalt, die Form und das Umfeld der Äußerung zu berücksichtigen sind, aber auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Stimmungslage in der Bevölkerung und die politische Situation eine Rolle spielen können (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl., § 130 Rn. 13a, 32; LK-StGB/Krauß, a. a. O., § 130 Rn. 77, 138).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Eignung der Äußerung des [...] -Nutzers zur Störung des öffentlichen Friedens im vorliegenden Fall zu bejahen.

Mit dem Vergleich der Einschränkungen der Freiheitsrechte durch die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und die Impfung mit dem Holocaust stilisieren sich Impfgegner

und Corona-Leugner zu systematisch Gedemütigten und Verfolgten eines (weltumspannenden) Unrechtsregimes, die in entmenschlichender und existenzbedrohender Weise demselben Schicksal ausgeliefert sind, wie es die Juden zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus waren. Mit diesem Vergleich wird sich gleichsam eine Art General-Notwehrsituation angemahnt, in deren Geisteshaltung die Hemmschwelle herabgesetzt wird, sich gegen jegliche Einschränkung in Bezug auf die Corona-Pandemie aufzulehnen und mit allen Mitteln zu widersetzen und – in Ansehung der vermeintlich willkürlichen Zwangs- und Gewaltausübung des Staates gegen die Freiheit und das Leben – zur Not mit Widerstand oder mit Gewalt zur Wehr zu setzen. Die aggressive Emotionalisierung des Holocausts und der Missbrauch seiner Symbole zum Aufzeigen der vermeintlichen Parallelen zur Pandemie-Bekämpfung ist damit geeignet, die Hemmschwelle zu einer selbst konstruierten Notwehr herabzusetzen und den öffentlichen Frieden damit unmittelbar zu stören.